

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 14. November 2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 97 Verordnung: Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017 geändert wird

Verordnung

des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2015, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Höchstarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden, LGBl. Nr. 90/2016, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 97/2023, wird wie folgt geändert:

Die Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 97/2023 wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Achleitner
Landesrat

Anlage



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>